

Reglement für das Vorgehen bei Foto- und Filmaufnahmen

in den Ausstellungsräumen des Historischen Museum Basel

Aus konservierungs- und sicherheitstechnischen Gründen, zur Vermeidung von Schadenfällen an den Kulturgütern sowie Unfällen sind folgende Regeln vom Verantwortlichen resp. von allen Mitgliedern von Foto- und Filmteams während den Aufnahmen jederzeit zu beachten.

A Genehmigung

1. Die Genehmigung zur Durchführung von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen (im Folgenden «Aufnahmen») in den Ausstellungsräumen des Historischen Museum Basel (im Folgenden «HMB») steht unter dem Vorbehalt, dass grundlegende konservatorische Richtlinien für Gebäude, Raumausstattung und Objekte zu jeder Zeit beachtet werden, dass der Besucherverkehr nicht unverhältnismässig behindert wird und dass entsprechende Arbeitskapazitäten zur Betreuung der Aufnahmen seitens des HMB vorhanden sind.
2. Ein Anspruch auf eine Aufnahmegenehmigung besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, die Aufnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist durchführen zu können. Terminzusagen seitens des HMB sind jedoch verbindlich, wenn die detaillierten Drehbedingungen (vgl. Ziff. 4) vollumfänglich und rechtzeitig vor Aufnahme- resp. Drehbeginn mitgeteilt und während der Aufnahmen stets eingehalten werden. Dem Verantwortlichen oder dessen Auftraggeber steht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem HMB zu, wenn die Aufnahmebedingungen gemäss Ziff. 4 kurzfristig oder ohne vorgängige Absprache gemeinsame Absprache verändert werden oder wenn dieses Reglement verletzt wird.
3. Das HMB kann eine Genehmigung verweigern, wenn die Aufnahmen den Aufgaben, Interessen und Zielen des HMB zuwiderlaufen oder seinem Ansehen abträglich sind.
4. Eine Genehmigung für Aufnahmen ist schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag sind die folgenden Punkte eindeutig hervorzugehen:
 - Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des verantwortlichen Ansprechpartners des Durchführenden
 - Auftraggeber
 - Thema des Beitrags / Films
 - Aufnahmetermine (Datum und Uhrzeit)
 - veranschlagte Dauer der Dreharbeiten
 - personeller Umfang des Drehteams inkl. Namensliste aller involvierten Personen
 - Umfang der technischen Ausrüstung inkl. Fahrzeuge
 - Sende-/Veröffentlichungstermin
 - beizufügen ist ein Exposé, das Konzept und Inhalt des Vorhabens näher erläutert.
5. Der Durchführende ist zu einer möglichst realistischen Einschätzung der Aufnahmedauer und benötigter technischer Unterstützung durch Mitarbeitende des HMB angehalten, da

bei einer wesentlichen Überschreitung des vorher angegebenen Umfangs die Aufnahme-/Dreharbeiten abgebrochen werden müssen. Das HMB bestimmt seinerseits die während der Aufnahmen zur Beaufsichtigung und Unterstützung notwendigen Mitarbeitenden des HMB.

B Vorgehen & Verhalten in den Räumlichkeiten des Historischen Museum Basel

6. Die Durchführenden sind alle spätestens 1 Tag vor Beginn der Aufnahmen mit einer Namens- und Adressliste dem HMB anzumelden. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Richtlinien zum Verhalten in den Räumlichkeiten des HMB vor Beginn der Aufnahmen von allen Durchführenden gelesen werden und ihnen und per Unterschrift zugestimmt wird. Die Durchführenden sind während der Aufnahmen und während ihres Aufenthaltes in den Räumen des HMB ständig durch Mitarbeitende des HMB zu begleiten. Die Kosten können vom HMB teilweise oder vollumfänglich auf die Durchführenden übertragen werden. Höhe und Übernahme der Kosten werden vorab begründet und kommuniziert.

7. Den Anweisungen der vom HMB gestellten Mitarbeitenden ist von allen Mitgliedern des Aufnahmeteams stets Folge zu leisten.

8. Durch die Dreharbeiten darf der Museumsbetrieb nicht oder nur im geringstmöglichen Ausmaß behindert werden. Die Drehorte im Inneren des HMB sowie in der Umgebung der Anlieferung dürfen nur im Zusammenhang mit den genehmigten Dreharbeiten genutzt werden.

9. Verkehrsflächen und Wege dürfen nicht verstellt werden, Fluchtwege sind stets freizuhalten.

10. Die Ausstellungsstücke und Kunstwerke dürfen auf keinen Fall von den Mitarbeitenden des Aufnahmeteams berührt oder als Ablagefläche für Gegenstände benutzt werden. Der Wunsch nach Standortveränderung ist dem HMB vorgängig mitzuteilen und kann je nach Objekt auch abgelehnt werden. Die Objekte dürfen nur durch das Museumspersonal bewegt oder sonst wie verändert werden.

11. Alle Beleuchtungskörper müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Sie dürfen auf keinen Fall Wärme produzieren. Der Abstand zwischen Lampenstativen und Ausstellungsobjekten muss in jedem Falle größer sein als die Höhe des Stativs inklusive Lampe und mindestens 2,5 m betragen. Die Stative haben DIN 15 560-27 «Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheits-

technische Anforderungen» zu entsprechen. Die Beleuchtungsdauer muss auf Belichtungsmessung und Aufnahme beschränkt sein. Während Drehpausen, Einrichtungsphasen und Bewegungen sind die Lampen auszuschalten. Auf Anforderung des zuständigen Restaurators des HMB hin ist die Beleuchtungsstärke der Empfindlichkeit der Objekte anzupassen, insbesondere bei Textilien, Papierobjekten (Grafik) oder Gemälden.

In Räumen mit historischer textiler Ausstattung und/oder gepolsterten Möbeln gelten max. 200 Lux zusätzliche Beleuchtungsstärke. Die Ausleuchtung für Belichtungsmessung und Aufnahme sollte insgesamt auf 3h Dauer pro Tag beschränkt werden. Bodenteppiche dürfen nur eingeschränkt und nach Absprache betreten werden. Sie dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten und nicht als Abstellfläche für Ausrüstung benutzt werden.

12. Der Durchführende sorgt für eine vollumfängliche und ausreichende Versicherungsdeckung (Haftpflicht und Unfall) aller Mitarbeitenden des Aufnahmeteams während der gesamten Dauer der Aufnahmen.

13. Die Mitnahme von Nahrungsmitteln und Getränken sowie deren Verzehr ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet, in den Ausstellungs- und Sammlungsräumen hingegen strikt untersagt. Offenes Feuer und Rauchen (auch von E-Zigaretten) ist in allen Gebäudeteilen verboten. Das Einbringen von organischen Fremdmaterialien wie echten Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie von Tieren und Insekten in das Gebäude ist nicht gestattet.

C Urheber- und Persönlichkeitsrechte

14. Die vom HMB erteilte Aufnahme-/Drehgenehmigung umfasst nicht die Zusicherung, dass dabei abgebildete Personen oder die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken der bildenden oder angewandten Kunst oder Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe, insbesondere zur Nutzung im Rahmen der Werbung erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt dem Durchführenden. Der Durchführende hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen hinsichtlich den Bestimmungen des Landes, in dem die Nutzung vorgenommen werden soll, selbst zu beachten.

15. In den Räumen des HMB hergestellte Aufnahmen dürfen nicht verwendet werden als Marke, zu ungesetzlichen Nutzungen, zur Verletzung von Rechten Dritter, zur Diffamierung bzw. Herabsetzung einer Person, Firma, Institution, Marke oder Produktes oder in einer Form, die letztere bzw. das Motiv eines Bildes in einem negativen oder ungünstigen Licht darstellen bzw. erscheinen lassen oder ins Lächerliche ziehen können; und zwar weder unmittelbar noch im Kontext mit oder in Gegenüberstellung zu solchen spezifischen Inhalten.

16. Die Verwendung des Bildmaterials für kommerzielle Zwecke, für Marketing- oder Werbezwecke oder für den Verkauf von Waren bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch das HMB.

17. Das in den Räumen des HMB hergestellte Bildmaterial darf nicht sinnentstellend oder verfälschend verwendet werden. Der Durchführende ist grundsätzlich zur Beachtung der journalistischen Sorgfaltspflichten verpflichtet.

D Verwendung

18. Dem HMB ist rechtzeitig vor Veröffentlichung, Drucklegung oder Sendung Einblick in die im HMB aufgenommenen Sequenzen zu gewähren. Das HMB hat Einsprache Recht und behält sich vor, den Richtlinien zuwider laufende Aufnahmen ganz oder teilweise zu sperren.

19. Eine Verwendung der Aufnahmen oder des gedrehten Materials in anderen Produktionen und Publikationen als der bei der Beantragung genannten bzw. einen anderen als den genannten Zweck bedarf der Zustimmung des HMB. Eine Weitergabe der Aufnahmen oder des gedrehten Materials an Dritte ebenso wie die Veräußerung der Nutzungsrechte daran ist nicht gestattet.

20. Von jeder fertig gestellten Produktion/Publikation ist dem HMB kostenfrei eine Kopie (Filmkopie, VHS-Kassette, DVD bzw. Abzüge auf Fotopapier oder digitale hochauflöste Dateien) als Belegexemplar zu überlassen. Die Übersendung des Belegexemplars ist eine wesentliche Pflicht des Durchführenden. Falls die elektronische Verwendung in Netzwerken erfolgt, hat der Besteller der MSPT den URL und alle ggf. notwendigen Passwörter oder Bildschirmabbildungen zu liefern.

Antragssteller/in:

Name

Adresse

Telefon

e-Mail

Ort der Aufnahmen

Zweck der Aufnahmen

Spezielle Bemerkungen

Datum der Aufnahmen / Zeit (von bis)

Unterschriften

Ort / Datum

Genehmigung erteilt:

Andreas Mante, Leiter Kommunikation HMB

Ort / Datum
